



VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Solothurnische Gebäudeversicherung SGV
Baselstrasse 40
Postfach
4502 Solothurn

Obergerlafingen, 18. Mai 2023/BLUM

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) / Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz GVG) / Änderung des Gebührentarifs - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Brigit
Sehr geehrter Herr Direktor Schüpbach, werter Markus
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchte Ihnen der VSEG bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz), der Änderung der Kantonsverfassung sowie der Änderung des Gebührentarifs im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VSEG nimmt jeweils mit seinem Partnerverband VGSo Stellung zu den anstehenden Gesetzesrevisionen. Aus diesen Gründen haben wir uns erlaubt, eine gemeinsame Stellungnahme einzugeben. Der VSEG war in den Vorbereitungsarbeiten stark involviert und er kann somit die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes auch in den Grundzügen unterstützen. Dennoch haben die Diskussionen im VSEG-Vorstand gezeigt, dass doch gewisse Elemente der Totalrevision bzw. die neuen gesetzlichen Bestimmungen nochmals politisch diskutiert werden sollen. Wir möchten mit dieser Vernehmlassungseingabe zu den Kernpunkten der Totalrevision wie folgt Stellung nehmen:

Kernpunkte der Revision

- Erlass eines zeitgemässen, bürgerfreundlichen Gesetzes, das die wesentlichen Entwicklungen (Gesellschaft, Klimawandel, Technik, Versicherungsmathematik, organisatorische Belange und rechtliche Vorgaben) berücksichtigt und die geltenden Regelungen soweit nötig aktualisiert und modernisiert; keine Bemerkungen / i.O.
- Beibehaltung der im Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 verankerten Kompetenz der SGV zum Erlass des Prämientarifs sowie weiterer rechtsetzender Reglemente in einem engen, technischen, vom Gesetz genannten Bereich, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert; keine Bemerkungen / i.O.
- Anpassung auf organisatorischer Ebene unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance (PCG) sowie Erweiterung der Kompetenzen der SGV im Personalwesen; keine Bemerkungen / i.O.
- Abschaffung der Schätzungskommissionen der Amteien zugunsten eines zeitgemässen, unbürokratischen und effizienten Schätzungsverfahrens, das die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet;

Für diesen Bereich sehen wir einen gewissen Diskussionsbedarf. Der VSEG-Vorstand ist in diesem Punkt im Rahmen der geführten Diskussion zum Entschluss gelangt, dass die Schätzungen auch in Zukunft von einer Schätzungskommission – analog dem bisherigen System – vorgenommen werden sollten. Diese Systematik hat sich aus unserer Sicht bewährt und sollte nicht geändert werden.

- Festlegung der Deckungsreserven aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV, und nicht mehr wie heute nach einer starren Promille-Regel; keine Bemerkungen / i.O.
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung der SGV an Zusammenschlüssen mit anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern in Gesellschaftsform zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben; keine Bemerkungen / i.O.
- Ersatz der Monopolabgabe auf dem Prämienenertrag der SGV durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, angemessene Überschussabgabe; keine Bemerkungen / i.O.
- Stärkung der Elementarschadenprävention mit Blick auf die Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden zufolge des Klimawandels, insbesondere Erweiterung der Beitrags- und Beratungsdienstleistungen sowie Präzisierung der Schadenverhütungspflicht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer; keine Bemerkungen / i.O.

- Beginn und Dauer der Dienstpflicht: In diesem Bereich erachten wir es als sinnvoll, wenn die Dauer der Dienstpflicht generell auf 25 Jahre festgelegt wird. Es sollte jedoch im Rahmen dieser Totalrevision eine gewisse Flexibilität bezüglich Beginn und Ende der Dienstpflicht geschaffen werden. §80 könnte wie folgt ergänzt werden: Wo die Verhältnisse es erlauben, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht reduzieren oder den Beginn und das Ende der Dienstpflicht entsprechend anpassen.
- Zentralisierung der Beschaffung im Feuerwehrwesen zwecks Entlastung des jährlichen finanziellen und organisatorischen Feuerwehraufwands der Gemeinden;

Die Schaffung eines Zentrallagers mit einem offiziellen gesetzlichen Auftrag haben wir sehr begrüsst. Die Gemeinden bzw. die Feuerwehren können mit einem Zentrallager, wird es korrekt geführt, profitieren. Mit der Schaffung dieses Zentrallagers kann auch die Materialharmonisierung bei den Feuerwehren weiter vorangetrieben werden. Wir begrüssen die Weiterführung und den Betrieb des Zentrallagers! Ebenso wird die Einsetzung einer Beschaffungskommission mit Vertretern der Feuerwehren sehr begrüsst.

Im Bereich der Fahrzeug- und Gerätebeschaffung möchten wir die Variante «Beschaffung Fahrzeuge/Gerätschaften durch SGV und gleichzeitiger Finanzierung durch SGV» politisch diskutieren lassen. Mit dieser Variante sind wir überzeugt, dass das Fahrzeug- und Gerätebeschaffungswesen deutlich vereinfacht (einheitliche Standards) und kosteneffizienter geführt werden könnte. Auch hier ist eine ständige Beschaffungskommission mit Vertretern aus den Feuerwehren einzusetzen. Mit der einheitlichen Beschaffung und Finanzierung durch die SGV könnte aus Sicht der Gemeinden der angestrebte Harmonisierungsprozess für die Bereiche Fahrzeuge und Gerätschaften deutlich beschleunigt und sehr viele Kosten - gesamtheitlich betrachtet - eingespart werden.

- Angleichung der Beitragsgewährung aus dem Elementarschadenfonds an die Richtlinien des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse); keine Bemerkungen / i.O.
- Ausbau des Rechtsschutzes mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren gegen die Verfügungen der SGV. Keine Bemerkungen / i.O.

Wir sind überzeugt, dass die SGV mit der Berücksichtigung unserer Forderungen zur geplanten Totalrevision (inkl. Verfassungsänderung) ein modernes und den Ansprüchen gerechtes neues Gesetz umsetzen kann. Für uns ist es von zentraler Bedeutung, dass die Solothurnischen Feuerwehren modern ausgerüstet und in der Beschaffung wirtschaftlich effizient sind, gut ausgebildet und einsatzfähig bleiben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der geplanten Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth